



Merkblatt

Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ins Ortsbürgerrecht

1. Anlass für eine Einbürgerungsaktion

Im Jahr 1701 wurde der Gemeinde Frick das Marktrecht verliehen. Dieser Akt jährt sich im Jahr 2026 zum 325. Mal, weshalb im Jahr 2026 ein Marktfest stattfindet. Aus Anlass dieses Jubiläums soll eine Einbürgerungsaktion durchgeführt werden, um die Fricker Ortsbürgergemeinde zu beleben. Unter der Annahme, dass die Aufnahme der neuen Ortsbürger an der Sommer-Gemeindeversammlung 2026 erfolgen soll, sind Gesuche bis am 31. Dezember 2025 einzureichen. Diese werden im Anschluss verwaltungsintern geprüft und für die Ortsbürgergemeindeversammlung vom Juni 2026 aufbereitet. Von den gesetzlichen Vorgaben her ist die Ortsbürgergemeindeversammlung für die Aufnahme der Gemeindebürger in das Ortsbürgerrecht zuständig.

2. Voraussetzungen für die Einbürgerung

Um ins Ortsbürgerrecht aufgenommen zu werden, muss zuerst beim Gemeinderat das Einwohnerbürgerrecht beantragt werden.

Einwohnerbürgerrecht:

- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- keine schwerwiegenden Konflikte mit dem Strafgesetz
- 3 Jahre Aufenthalt in der Gemeinde Frick, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs

Ortsbürgerrecht:

- Besitz des Einwohnerbürgerrechts Frick
- 10 Jahre Aufenthalt in der Gemeinde Frick, wovon drei Jahre ununterbrochen vor Einreichung des Gesuchs

3. Gebühren und Auslagen

Verleihung Einwohnerbürgerrecht (zuständig Gemeinderat)

– Erteilung bei Erwachsenen	CHF	300
– einbezogene Kinder ab dem 11. Lebensjahr	CHF	150
– einbezogene Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	CHF	0
– Kinder mit selbständigem Gesuch	CHF	300

Verleihung Ortsbürgerrecht (zuständig Ortsbürgergemeindeversammlung)

– Erwachsene pro Person	CHF	50
– im Gesuch einbezogene Kinder	CHF	0
– Kinder mit selbständigem Gesuch	CHF	0

4. Ablauf des Einbürgerungsverfahrens

Für die Aufnahme füllen Sie das Formular "Gesuch um Aufnahme" aus und reichen Sie es mit den Unterlagen, die auf dem Formular aufgeführt sind, bei der Gemeindekanzlei, Gemeindehausplatz 1, 5070 Frick ein.

5. Kontaktstelle

Bei Fragen oder ergänzenden Auskünften wenden Sie sich an:

Kanzlei
Gemeindehausplatz 1
5070 Frick
Tel. 062 865 28 52
kanzlei@frick.ch

6. Rechtliche Grundlagen zum Einwohnerbürgerrecht

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG):

§ 10 Gemeindebürgerrecht für Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Schweizerinnen und Schweizer, die sich seit zehn Jahren in der Gemeinde aufhalten, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht.

§ 11 Voraussetzungen für die Bürgerrechtsentlassung

¹ Stellt eine Bürgerin oder ein Bürger einer aargauischen Gemeinde ein entsprechendes Gesuch, wird die gesuchstellende Person aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzt.

Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV):

§ 15 Gebührenbemessung

¹ Pro Person werden folgende Gebühren erhoben:

a) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	CHF	1'500
b) Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Schweizerinnen und Schweizer	CHF	300
c) Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF	100

...

² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Danach beträgt die Gebühr die Hälfte der Tarife gemäss Absatz 1. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

³ Die Gemeinden können auf die Erhebung einer Gebühr gemäss Absatz 1 lit. b ganz oder teilweise verzichten.

7. Rechtliche Grundlagen zum Ortsbürgerrecht

Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesezt, OBGG)

§ 7 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde aus.

² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:

...

f) die Erteilung des Ortsbürgerrechts

...

Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG)

§ 6 Erwerb durch Beschluss

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Gemeindegänger auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

Organisations-Reglement Ortsbürgergemeinde Frick

Art. 3

¹ In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die das Einwohnerbürgerrecht von Frick besitzen und seit insgesamt mindestens 10 Jahren, davon die letzten 3 Jahre ununterbrochen, ihren Wohnsitz in Frick haben.

² Die Aufnahme erstreckt sich auf den Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder.

³ Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

Art. 6

¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht beträgt:

a) Erwachsene pro Person	CHF	50
b) im Gesuch einbezogene Kinder	CHF	0

Dienstag, 20. Juni 2025

GEMEINDE FRICK

Kanzlei